

Dokumentnummer: 10 / 2018  
Veröffentlichungsdatum: 21.12.2018

# FMA-RUNDSCHREIBEN

## UMSTELLUNG DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN BEI PENSIONSKASSEN

## INHALTSVERZEICHNIS

I. ZIELSETZUNG UND HINWEISE .....	3
II. GESCHÄFTSPLAN.....	3
A. Genehmigung.....	3
B. Verteilung einer Deckungslücke .....	4
C. Information über die Umstellung .....	4
III. VERHEIRATUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT .....	4

## I. ZIELSETZUNG UND HINWEISE

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beaufsichtigten Pensionskassen gemäß § 1 Pensionskassengesetz (PKG). Der Anlass für dieses Rundschreiben sind die von der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) herausgegebenen neuen Rechnungsgrundlagen (RGL) für die Bewertung von Sozialkapital und für Pensionskassen („AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“).

Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

## II. GESCHÄFTSPLAN

### A. GENEHMIGUNG

Die der FMA gemäß § 20 Abs. 4 PKG vorzulegenden Geschäftspläne müssen den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen sowie die ausreichende Wahrung der Belange der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Pensionskassenverträgen sicherstellen.

Dies bedeutet insbesondere auch, dass die in den Geschäftsplänen enthaltenen Rechnungsgrundlagen nur auf der Basis von Grundlagen und Erfahrungswerten, die dem aktuellen Wissensstand entsprechen und für den jeweiligen Zeitpunkt als richtig anzusehen sind, genehmigt werden können.

Um bei Änderung dieser RGL den Belangen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gemäß § 20 Abs. 4 PKG Rechnung tragen zu können und sicherzustellen, dass im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erforderliche Änderungen – etwa die Umstellung auf neue RGL – auch tatsächlich vorgenommen werden, suchen die Pensionskassen in solchen Fällen, von sich aus um die entsprechende Geschäftsplanänderung an.

## B. VERTEILUNG EINER DECKUNGSLÜCKE

Eine durch eine RGL-Umstellung entstehende Deckungslücke ist gemäß § 20 Abs. 3d PKG binnen höchstens zehn Jahren (und jährlich zu mindestens einem Zehntel) zu schließen. Die FMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aktuelle RGL-Umstellung unabhängig von etwaigen vorhergegangenen RGL-Umstellungen gesehen wird und die Bestimmungen des § 20 Abs. 3d PKG daher für jede RGL-Umstellung gesondert zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass durch die aktuelle RGL-Umstellung eine etwaige vorhandene Deckungslücke nicht auf die neue Verteilungsdauer aufgeteilt wird. Die Verteilung der aus der aktuellen RGL-Umstellung resultierenden Deckungslücke erfolgt demnach so, dass diese bis spätestens 31. Dezember 2028 geschlossen wird.

Im Rahmen der Bilanzierung per 31. Dezember 2018 erachtet die FMA die Bildung einer Pauschalrückstellung für die RGL-Umstellung für vertretbar, wobei dann die exakte Deckungslücke per 1. Jänner 2019 auf individueller Basis festgestellt wird.

## C. INFORMATION ÜBER DIE UMSTELLUNG

Im Fall noch nicht abgeschlossener (z.B. im Verhandlungsstadium befindlicher) Pensionskassenverträge weisen die Pensionskassen – im Rahmen ihrer vorvertraglichen Aufklärungspflichten – die Arbeitgeber auf die Veröffentlichung der neuen Rechnungsgrundlagen und die daraus resultierenden Änderungen der Geschäftspläne hin. Dieser Hinweis enthält auch das Ausmaß einer allfälligen Pensionskürzung zumindest auf kollektiver Basis. Arbeitgeber, die erst kürzlich mit der Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen haben, werden entsprechend § 15 PKG über die bevorstehende RGL-Umstellung informiert. Darüber hinaus unterstützen die Pensionskassen den Arbeitgeber bei der Information der potenziellen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten über diesen Umstand.

## III. VERHEIRATUNGSWAHRSCHEINLICHKEIT

Im Zusammenhang mit der Verheiratungswahrscheinlichkeit bei Zusagen die nach der Kollektivmethode bewertet werden, weist die FMA darauf hin, dass diese die Verheiratungswahrscheinlichkeit im Todeszeitpunkt unter sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellt.

In jenen Fällen, in denen eine Hinterbliebenenpension mit abweichenden Anspruchsvoraussetzungen gewährt wird, insbesondere bei Zusagen mit Ansprüchen für Lebensgefährten, wird die Verheiratungswahrscheinlichkeit entsprechend anzupassen sein.